

FÖRDERBEDINGUNGEN

„startup innovativ 2022“ mit Sonderedition Smart Services in der Gesundheitswirtschaft

Im Zuge der Digitalisierung entwickeln sich zunehmend neue Geschäftsideen, für die es noch keine Beispiele gibt, deren Durchsetzungskraft am Markt schwer eingeschätzt werden können und deren Finanzierung von daher schwierig ist. Während es für den Anteil an solchen Geschäftsideen, die dazu Technologien neu- oder weiterentwickeln, bereits Förderinstrumente gibt (z.B. Innovationsfonds), gibt es dies noch nicht für innovative Geschäftsideen, die neue Technologien zwar nutzen, aber nicht weiterentwickeln. An diese Zielgruppe richtet sich das Förderangebot des Wirtschaftsministeriums „startup innovativ“.

Wer wird gefördert?

Gefördert werden natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Personengesellschaften, die auf der Grundlage eines Businessplanes innovative Gründungen entwickeln (*Gründungsvorhaben und Gründungen bis zum Abschluss des 3. Jahres nach der Gründung*). Weiterhin muss der Unternehmenssitz in Rheinland-Pfalz liegen.

Fördervoraussetzungen

Die Geschäftsidee des Antragstellers muss auf nicht-technologischen Innovationen beruhen. Dabei handelt es sich um neuartige Produkt-, Dienstleistungs-, Prozess-, Organisations- und Marketingkonzepte wie auch Geschäftsmodelle, bei denen der primäre Wertschöpfungsbeitrag nicht aus den eingesetzten Technologien entsteht.

Der Antragsteller muss einen Businessplan vorlegen. Das Vorhaben muss einen anspruchsvollen Innovationsgehalt haben und über ein erkennbares Marktpotenzial verfügen. Weiterhin soll es positive Effekte für den Standort erwarten lassen, wie zum Beispiel die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Ansiedlung weiterer Unternehmen, Netzwerkeffekte, Wissens- und Technologietransfer oder Kooperationseffekte.

Art der Förderung

Die Förderung erfolgt im Wege einer Anteilsfinanzierung durch die Gewährung eines einmaligen Zuschusses. Der Zuschuss wird für den Zeitraum von 12 Monaten in Höhe von bis zu 75 Prozent der förderbaren Kosten gewährt. Die Förderung liegt zwischen einer Mindestfördersumme von 10.000 Euro und einer Maximalförderungssumme von 100.000 Euro pro Gründungsvorhaben.

Förderfähig sind, projektbezogene Ausgaben u.a. für

- Personal, die Durchführung von Machbarkeitsstudien, Entwicklung von Prototypen und deren Test bzw. Umsetzung, Markteinführung des Produktes oder der Dienstleistung;

- investive Maßnahmen wie Anschaffungs- und Herstellungsausgaben für Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens wie beispielsweise Maschinen, Anlagen, EDV-Technik;
- Ausgaben im Rahmen von Muster- und Patentanmeldungen, die Entwicklung und Erwerb von Normen und Standards und die Errichtung eines Qualitätsmanagementsystems,
- nicht-investive Maßnahmen wie technische Beratungs- und Entwicklungsleistungen, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern;
- Aufwendungen entsprechend dem Landesreisekostengesetz.

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- sonstige Beratungen, u.a. Unternehmens- und Rechtsberatungen oder die Beratung durch Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer;
- mobile Wirtschaftsgüter, die nicht nachweislich auf den speziellen Vorhabensgegenstand ausgerichtet sind. Hierzu zählen u.a. Smartphones oder Kaffeemaschinen;
- eigene Sachleistungen und Entwicklungsleistungen, die im Unternehmen selbst erbracht werden können;
- die Anschaffung, Leasing oder langfristige Miete von Fahrzeugen;
- die Finanzierung des Gehalts der Geschäftsführung, der Gesellschafter, der Inhaber sowie deren Angehörige;
- Grunderwerb, Immobilien oder Baumaßnahmen;
- gebrauchte Wirtschaftsgüter;
- Ausgaben, die nicht unmittelbar der Erreichung des Projektziels dienen.

Bitte beachten Sie, dass nur die Ausgaben gefördert werden können, für die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keinerlei Auftragsvergabe erfolgt ist (siehe Merkblatt zum Antrag)! Sobald Sie von uns eine Bestätigung des Eingangs Ihres Antrags erhalten haben, können Sie auf eigenes Risiko bereits Verträge schließen und Ausgaben tätigen. Dies beeinträchtigt eine spätere mögliche Förderung nicht. Die Eingangsbestätigung Ihres Antrags bedeutet jedoch keinesfalls bereits eine Förderzusage.

Wo und wann wird beantragt?

Zuständig für die Annahme der Antragsunterlagen ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Referat 8402. Unter <https://gruenden.rlp.de> finden Sie ab sofort die Antragsunterlagen sowie das Merkblatt zum Antrag. Die erste Bekanntgabe der Ergebnisse soll im Herbst 2022 erfolgen.

Auswahlverfahren

Die eingereichten Anträge und Unterlagen werden von einer qualifizierten Beratungsinstitution auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft und in Form einer Erstbewertung für die Befassung durch die Vergabjury vorbereitet.

Eine landesweite Jury, die sich aus fünf unabhängigen und fachlich qualifizierten Experten zusammensetzt, votiert dann über die Förderfähigkeit und die Reihenfolge der Förderprioritäten der eingereichten, qualifizierten Gründungsvorhaben.

Eine Bewertung erfolgt anhand der gleichgewichteten Kriterien: Innovationsgehalt der Geschäftsidee, Businessplan, wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung, Marktpotential/ Vertriebsstrategie, Persönlichkeit des Gründenden / des Gründungsteams sowie aufgrund der vorliegenden Antragsunterlagen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Gremienmitglieder sind unabhängig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie sind zum Stillschweigen über den Inhalt der Antragsunterlagen, der Beratungen und der Empfehlungen verpflichtet.

Auf Beschluss des Expertengremiums können, falls dies zweckdienlich ist, weitere Personen bzw. Experten zu den Sitzungen des Expertengremiums herangezogen werden. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.

Mitglieder des Expertengremiums nehmen an Abstimmungen, Beratungen und Empfehlungen nicht teil, wenn sie selbst oder ihre Institution bzw. ihr Unternehmen in das vorliegende Projekt involviert sind.

Die Vergabe der Fördermittel orientiert sich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach der Reihenfolge der Gesamtpunktzahl der eingereichten Projekte.

Hinweise für Bewerbungen im Bereich Smart Services in der Gesundheitswirtschaft

Ergänzend zu den oben genannten Bestimmungen gelten für den Sonderbereich Smart Services in der Gesundheitswirtschaft folgende weitere Hinweise:

Die Förderung soll die Entwicklung von Smart Services Produkten und Dienstleistungen, vor allem in den Anwendungsfeldern Prävention, Diagnostik, Therapie, Überwachung von Krankheitsverläufen, Pflegeunterstützung und nicht zuletzt Fitness/Freizeit/Lebensstil unterstützen. Smart Services verknüpfen Produkte, Dienstleistungen und Prozesse, die dem Kunden als individualisiertes Gesamtangebot und ‚as a service‘ zur Verfügung stehen. Damit sind Smart Services intelligente, digitalisierte Angebote, die durch die Erhebung, Bündelung und Auswertung gesammelter Daten ermöglicht werden. Gebündelt und ausgewertet werden die Daten meist auf digitalen Plattformen, die ortsunabhängig einen übergreifenden Zugang zu den Informationen gewähren und auf denen Anbieter und Nachfrager zusammenkommen.

Neben den Daten sind verschiedene Technologien, wie die Sensorik, die zunehmende Vernetzung im Rahmen des Internet of Things (IoT) oder die Künstliche Intelligenz (KI), essenzielle Bestandteile der Smart Services in der Gesundheitswirtschaft.

Mit der Sonderedition „Smart Services in der Gesundheitswirtschaft“ sollen die Potenziale der Digitalisierung gerade im Medizinsektor gefördert sowie Ansätze gestärkt werden: datengestützt, KI-basiert und/oder ein besonderer technischer, innovativer Ansatz.

Fördervoraussetzungen

Die Geschäftsidee des Antragsstellers muss auf der Entwicklung innovativer Smart Services Produkten oder Dienstleistungen beruhen. Dabei handelt es sich um neuartige Produkte, bei denen der primäre Wertschöpfungsbeitrag nicht aus den eingesetzten Technologien entsteht.

Bei der Entwicklung müssen die jeweiligen einschlägigen grundlegenden Anforderungen nach dem europäischen Medizinprodukterecht angemessen berücksichtigt werden, damit die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine CE-Kennzeichnung gegeben sind, so dass das Medizinprodukt auf dem europäischen Markt in den Verkehr gebracht werden kann. Die spezifischen Anforderungen an die Herstellung, die Leistungsfähigkeit und die sichere Konstruktion der jeweiligen Medizinprodukte werden in europäisch harmonisierten Normen oder Gemeinsamen Spezifikationen beschrieben.

Auswahlverfahren Gesundheitswirtschaft

Eine Förderung im Sonderbereich Smart Services erfolgt im Einzelfall auf der Grundlage einer abschließenden Bewertung durch eine eigenständige Jury, welche sich aus fünf unabhängigen und fachlich qualifizierten Experten der Gesundheitswirtschaft zusammensetzt. Die Mitglieder dieser Jury werden durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz berufen.

Das Auswahlverfahren im Sonderbereich Smart Services folgt im Weiteren den grundsätzlichen Bestimmungen von startup innovativ.

Was man sonst noch wissen sollte?

Für mit Hilfe der Zuwendung erworbene nicht-geringwertige Güter besteht eine Zweckbindungsfrist von drei Jahren nach Bewilligung. Nach Ablauf dieser Frist wird der Zuwendungsempfänger in der Verfügung der beschafften Gegenstände frei.

Der Widerruf der Zuwendung bei Zweckverfehlung besteht in der Regel mit Wirkung auf die Zukunft.

Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben und sonstigen Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das

Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuchs.

Alle vier Monate nach Bewilligung ist der Bewilligungsbehörde ein Zwischennachweis in Form eines Sachberichts mit allen dazugehörigen Belegen und notwendigen Unterlagen einzureichen.

Den geförderten Gründenden wird ein Erfahrungsaustausch sowie der Zugang zu einem Mentoren-Netzwerk angeboten.

Kontakt

Bei Rückfragen und/oder Anregungen können Sie uns gerne kontaktieren.

startupinnovativ@mwvlw.rlp.de